

Duplikat – Die Veröffentlichung erfolgt im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 31.05.2023

## GEMEINDE BROCKEL

### INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21

#### „BUCHWEIZENLAND“

Mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 den Bebauungsplan Nr. 21 „Buchweizenland“ gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

#### Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 21



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Landesvermessung Niedersachsen, © 2020

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 21 "Buchweizenland" und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro der Gemeinde Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel zur Verfügung:

[www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html](http://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html)

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 15.05.2023

Der Bürgermeister  
gez. Lüdemann